

AUSTRO CONTROL Abt. Flugtechnik	Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91	Geschäftszahl: FL 454-1/65-97	
	Aus synthetischen Werkstoffen hergestellte Gurtbänder und textile Flächengebilde an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten.	Kennzeichen: OE- -----	
		Blatt Zl. 1	Blatt 1
<p>1. Betreff: Alle in Österreich zugelassenen Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte bzw. deren Bauteile, für die der Hersteller keine maximal zulässige Betriebsdauer festgelegt hat.</p> <p>2. Gegenstand: Maximal zulässige Betriebsdauer von 20 Jahren für synthetische Gurtbänder und textile Flächengebilde die einer strukturellen Belastung standhalten müssen.</p> <p>3. Anlaß: Für textile Bauteile werden in den entsprechenden Lüfttüchtigkeitsforderungen vergleichsweise hohe Sicherheitszahlen gefordert. Ab der Erzeugung tritt jedoch infolge natürlicher Alterung und besonders durch UV-Strahlung ein kontinuierlicher Festigkeitsverlust ein. Dieser Festigkeitsverlust kann aufgrund von Erfahrungswerten und einschlägiger Fachliteratur nach 20 Jahren bereits bis zu 50% betragen und ist durch Sichtkontrollen meistens nicht erkennbar.</p> <p>4. Maßnahmen und Fristen: Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte die überwiegend aus synthetischen Textilien gefertigt sind wie beispielsweise; Ballonhüllen, Personenrettungsgeräte, Fallschirme, Hänge- u. Paragleiter sind spätestens 20 Jahre ab dem Herstellungsdatum auszuscheiden. Anschnallgurte in Luftfahrzeugen sind spätestens 20 Jahre ab dem Herstellungsdatum gegen neue auszutauschen oder zumindest das Gurtband von einem dazu autorisierten Betrieb zu erneuern. Eine Verlängerung der Betriebsdauer kann nur aufgrund eines von Austro Control positiv bewerteten Festigkeitsversuches einer autorisierten Stelle erfolgen.</p> <p>5. Dringlichkeit: Diese Lufttüchtigkeitsanweisung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.</p>			
Bearbeiter: Huber		Datum: 2. Juni 1997	